Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche

von

Mathilde Ludendorff (Dr. von Kemnitz)

Der heilige Alfons von Liguori

1.—20. Tausend / Einzelpreis 25 Rpf.

Ludendorffs Volkswarte-Verlag · München

Promenadeplatz 16 a/4

Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche

Von Mathilde Ludendorff (Dr. von Kemnitz)

Inhaltsverzeichnis

Die rätselhafte Unkenntnis der Katholiken über die Morallehre Liguoris 1
Der gottferne Unverstand 4
Die Unterwühlung des sittlichen Staates 10
Das Zuchthausverbrechen des Mißbrauches des Beichtamtes 18
Die sittliche Unterwühlung der Ehe, der heiligen Kraftquelle der Sippen eines Volkes 28
Die Päpste und Liguori 31
Des heiligen Liguori eigene Ernte aus seiner Lehre . . 33
Liguori und Talmud 38

Copyright by Ludendorffs Volkswarte-Verlag, G. m. b. H., München
Alle Rechte vorbehalten

Andr. Markl
399

Die rätselhafte Unkenntnis der Katholiken über die Morallehre ihrer Kirche.

Der frühere Jesuit Graf Hoensbroech sagt sehr mit Recht, daß die katholische Kirche sich durch ihre eigenen, päpstlich anerkannten Moralgrundsätze selbst vernichtet, vorausgesetzt natürlich, daß jeder Katholik und jeder Nichtkatholik sie kennenlernt. Er hat daher in der Volksausgabe, einer zwei Bände umfassenden Darstellung der römischen Kirche „Das Papsttum", auch eine eingehende, mit reichem Beweismaterial versehene Schilderung der katholischen Moraltheologie gegeben. (Leipzig, Verlag Breitkopf & Härtl.) Professor Graßmann gab in einem kleinen Volksheftchen (im Selbstverlage in Stettin) „Auszüge aus der Moraltheologie des Heiligen Dr. Alphons Maria de Liguori", mit ihrem lateinischen Urtext in einer von drei Deutschen Gerichtshöfen als richtig anerkannten Übersetzung. Obwohl das Büchlein die Auflage von 392 000 erlebte, mithin also die Kenntnis der Moralgrundsätze der römischen Kirche in das gesamte Deutsche Volk gedrungen sein müßte, erleben wir immer noch die gleiche Ahnungslosigkeit der Deutschen. Wohin sind diese 392 000 Büchlein gekommen? Sind sie etwa in den Schoß der römischen Kirche zurückgefallen? Auch das umfassendere, ungeheuer überzeugende Werk „Das Papsttum" des Grafen Hoensbroech hat trotz einer Auflage von 80 000 die meisten Deutschen aller Glaubensrichtungen nicht erreicht. Das erschütternde Material wäre freilich nur zu geeignet, dem ganzen Unheil ein Ende zu bereiten, ohne Kampf Andersgläubiger, „nur durch sich selbst". Im Glaubensleben unseres Volkes halten sich ganz wie im parteipolitischen Leben die großen Mißstände aufrecht, einmal dadurch, daß die gegen-

einander gehetzten Gruppen jeden bei ihrer Stange halten mit den Worten, sie dürften durch ihr Weggehen den Gegner nicht stärken, den Gegnern den „Gefallen nicht tun". Zum anderen aber ist der wesentliche Grund der Dauerhaftigkeit großer Mißstände die Unkenntnis der meisten. Wie aber kommt es, daß selbst der Katholik, der nicht etwa das umfassende Buch Hoensbroechs liest, zeitlebens ein so ganz anderes Bild von seiner Kirche haben kann?

Die schauerlichen Tatsachen der Kirchengeschichte erfährt er nur in Bruchstücken und sieht sie deshalb als zeitliche Verirrungen einzelner Vertreter seiner Kirche an. Die schauerliche Moral, nach der im Beichtstuhl gewertet, verurteilt und getröstet wird, vor allem auch das Beichtkind ausgefragt wird, erfährt er um so weniger, je höher er steht, denn der Beichtvater fragt meist nur den, dem er die Fragen zumuten kann. Da viele Fragen aber jedes Schamgefühl aufs tiefste verletzen und eigentlich den Verlust der heiligen Reinheit des Sinnenlebens schon voraussetzen, so hilft die Beichtmoral der römischen Kirche zwar vortrefflich das Beichtkind immer weiter in die Sinnüberreizung und Sinnenverachtung gleichzeitig zu verstricken, aber der Hochstehende erlebt nichts von diesem Unheil. Ganz im Gegenteil, die Fassade dieser römischen Moral nimmt sich ganz stattlich aus und muß dem ahnungslosen Katholiken den Eindruck eines strengen, sittlichen Ernstes machen. Er hört z. B., daß die Ehe ein Sakrament der Kirche ist, und geschiedene Eheleute keine andere Ehe eingehen dürfen. Was sich nun aber hinter dieser Fassade an ungeheuerlichen Wertungen, Beichtfragen und Tröstungen findet, das erfährt der sittlich hochstehende Katholik — und in unserem Deutschen Volk bedeutet dies die stattliche Mehrheit aller Katholiken — niemals. Was er zu beichten hat, sind belanglose Fehltaten, und so findet der Beichtvater bei ihm gar keine Gelegenheit, die Wertungen und Tröstungen, ja sogar die Fragen überhaupt anzuwenden, die dem Katholiken die an-

erkannte Moral der römischen Kirche in ihrem vollen Umfange zur Kenntnis brächten. Diese Tatsache kann gar nicht genug hervorgehoben werden, weil die Nichtkatholiken, besonders die Protestanten, sehr oft den Fehler machen, jeden Katholiken in Kenntnis und in Einverständnis mit der Moral der römischen Kirche zu wähnen.

Seitdem im Jahre 1839 der Morallehrer und Jesuitenschüler Alfonso de Liguori heilig gesprochen wurde und seine Lehren ausdrücklich (wie wir noch sehen werden) als Richtschnur für die gesamte römische Kirche von Päpsten festgelegt wurde, ist es sehr leicht, die Morallehre der römischen Kirche festzustellen. Zuvor konnte jeder, der eines der ungeheuerlichen Bücher der Moraltheologen bekanntgab, zur Antwort erhalten, das seien nur die Lehren Einzelner, dafür sei die Kirche nicht verantwortlich. Heute aber bedarf es nur des Studiums der vielen Bände über Moraltheologie Liguoris, die „Kraft des Amtes", also „ex cathedra", also unfehlbar, von Päpsten zur Lehre der gesamten Kirche erhoben sind. Und dennoch dürfen wir das Studium dieser Bücher Deutschen Menschen, Nichtkatholiken und Katholiken kaum zumuten. Professor Graßmann sagt von den acht Bänden: „Ich habe nicht einen sittlichen Satz gefunden, sondern nur Aufzählungen von langen Betrachtungen über Unsittlichkeiten und Sünden aller Art sowie ausführliche Beschreibungen aller Arten von Unzucht und Unsittlichkeit, welche einem sittlichen Manne kaum dem Namen nach bekannt sind, und namentlich, was die Arten des sechsten und neunten Gebotes betrifft, kaum in den verworfensten ‚Kreisen' bekannt sein dürften."

Wenn Päpste nun meinten, daß „kein Leser" an dieser furchtbaren Moraltheologie des heiligen Liguori „Anstoß nehmen könnte", so sind wir ganz entgegengesetzter Meinung. Es war eine hochbedeutsame Tat der genannten Verfasser, die ungeheuerlichen und schmutzigen Einzelheiten der für

Priester bestimmten Bücher des Liguori in Auszügen bekanntzugeben. Aber ebenso begrüßenswert ist es, wenn die breiten Massen des Volkes nicht das Schicksal aller katholischen Priester und eines Teiles der katholischen Beichtkinder teilen müssen, sich die widerliche Froschsumpffantasie, mit der Liguori z. B. die Äußerungen des Paarungswillens der Menschen und ihre Liebkosungen betrachtet, in ihre Deutsche Seele zu pflanzen.

Unsere Deutschen, welcher Glaubensrichtung sie auch angehören, sind mit Deutschem Erbgut geboren und deshalb werden sie das Ungeheuerliche dieser Morallehren auch voll erfassen, wenn wir den Schmutz ganzer Bände nicht erwähnen.

Wer freilich trotz unserer Mitteilung in diesem Heftchen, das hoffentlich weiter ins Volk dringt als die abgefangenen 392 000 Schriftlein von Graßmann, sich nicht gegen solche Lehren wendet, der ist mitverantwortlich für alle ihre ernsten Auswirkungen.

Der gottferne Unverstand.

Ein Moralphilosoph, der diesen Namen verdienen will, der sich daran wagt, dem Wesen des Gutseins in Einzelforderungen Wortgestaltung zu geben, ist vor allem von dem Wissen durchdrungen, daß diese Forderungen fest wie Erz, klar wie Kristall sein müssen und so ausnahmslos und unerbittlich gültig wie die heiligen Naturgesetze. Erfüllen sie diese Forderungen nicht, so haben sie ihren Unfähigkeitserweis gebracht. Der große Philosoph Kant hat sich deshalb lange bemüht, das Gebot „Du sollst nicht töten" zu einer Moralforderung dadurch zu erheben, daß er ihm eine ausnahmslos gültige Wortgestaltung gab. Diese Forderung der ausnahmslosen Gültigkeit stand über der gesamten Morallehre in meinem Werke „Triumph des Unsterblichkeitswillens", 1. Teil „Wie die Seele es erlebte" und 2. Teil „Wie die Vernunft es sah", und in meinen

Werken „Schöpfungsgeschichte", „Des Menschen Seele" und „Selbstschöpfung"[1], ergab sich aus den Seelengesetzen die ausnahmslose und unerbittliche Gültigkeit jeder dieser Moralforderungen, ihre felsenfeste Verankerung in der wissenschaftlichen Erkenntnis der Naturgesetze, vor allem aber ihre Wesensverbundenheit mit der Gottoffenbarung in der Seele des Menschen.

Die Morallehren der römischen Kirche vor Liguori und Liguori selbst geben sich von vorneherein selbst das sichtbarliche Zeugnis der Unfähigkeit zu ihrem Amte, dadurch, daß sie an Stelle jener Forderung der unerbittlichen und ausnahmslosen Gültigkeit und der Klarheit und Festigkeit die Lehren des „Probabilismus" setzen, auf die in diesem Volksbüchlein nicht näher eingegangen werden kann. Sie geben ihre Lehre im Einzelfall als „probabel", d. h. als wahrscheinlich und erlauben, ja erwarten, daß der Mensch sein Handeln nach diesen wahrscheinlichen Forderungen richtet. Die Auswirkung ihrer Lehre ist also für ihre Gemeinde ebenso bindend, hat aber zufällig den großen Vorteil, daß das Staatsgericht die Morallehrer nie zur Verantwortung ziehen kann, wenn sie die sittlichen Grundsätze des Staatsrechtes in ihren Lehren auf den Kopf stellen. Wie sehr dies letztere bei der „Richtschnur" der römischen Kirche, bei der Lehre des Liguori, der Fall ist, wollen wir uns an wenigen Beispielen klar machen. Wir werden dann sehen, wie sehr die Moral der römischen Kirche an den Grundfesten unserer Deutschen Auffassung der Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit in allen Dingen in Familie und Staat rüttelt und wie furchtbar die Grundvorstellungen der Verzeihlichkeit des Mißbrauches der Einflußmacht des Beichtamtes sich auswirken.

Zuvor wollen wir uns den gottfernen Unverstand der Moral des Alfons von Liguori vor Augen führen und dabei nicht vergessen, daß er noch haushoch über den Mo-

[1] Alle diese Werke bei Theodor Weicher, Leipzig.

rallehren anderer maßgebender Moraltheologen der römischen Kirche steht. Nicht nur der abgeklärte, gottgeeinte Deutsche, nein jeder Mensch aus Deutschem Blute kann sich bei solchen Morallehren an vielen Stellen des Schauders, aber an sehr vielen auch eines hellen Lachens über das kaum glaubliche Mißverstehen des göttlichen Willens zum Guten nicht enthalten. Dies Lachen ist kein Lachen der Freude, sondern eines, das uns auf Minuten befreit von dem tiefen Grauen über das ungeheure Elend und die grenzenlose innerseelische Verwahrlosung, die diese Lehren über alle Völker der Erde bringen können, ja bringen müssen, vor allem aber über das einst so hochstehende, einst so sittenreine, und noch immer mit dem gleichen Erbgut geborene Deutsche Volk. Liguori lehrt:

„Ist es erlaubt, während der Fastenzeit in beliebiger Menge Eierbrezel zu essen? Einige bejahen es, allein die verneinende Ansicht ist durchaus festzuhalten. Zwei Eierbrezel zu essen ist aber keine Todsünde[1]."

„An und für sich ist es aber immer erlaubt, sich nicht über die Ursache, wohl aber über die Wirkung zu freuen, z. B. über eine durch Todschlag erlangte Erbschaft, wenn nur die Ursache verabscheut wird . . ."

„Wer also in der Kirche den Vorsatz faßt, jemand außerhalb der Kirche zu töten, begeht kein Sakrileg, wohl aber, wer außerhalb der Kirche den gleichen Vorsatz faßt und ihn innerhalb der Kirche ausführt . . ."

„Es ist erlaubt, jemand zum Sich-Betrinken zu verleiten, um ihn von einer größeren Sünde, z. B. von einem Sakrileg oder von einem Morde abzuhalten? Ich halte für hinreichend probabel, daß es erlaubt ist, da es erlaubt ist, einen anderen zu einer geringeren Sünde zu verleiten, damit er an einer schwereren gehindert werde . . ."

„Ist es erlaubt, an Sonn- und Feiertagen zu mahlen? Wird das Mühlwerk durch Wasser oder Wind getrieben, so ist es erlaubt, nicht aber, wenn Tiere die Mühle treiben, die viele Aufsicht erfordern."

[1] Alle Beispiele dieses Abschnittes sind dem Buche: „Das Papsttum", 2. Teil, S. 28—55, Graf Hoensbroech, entnommen.

„Über die Erlaubtheit des Malens sind die Ansichten verschieden. Die erste Ansicht bejaht, weil Malen keine knechtliche Arbeit sei. Die zweite und gewöhnlichere Ansicht rechnet das Malen aber zu den knechtlichen Arbeiten, da es nicht dazu dient, den Geist auszubilden wie das Schreiben, sondern nur die Nachahmung von Gegenständen bezweckt. Dennoch bezeichnen mehrere Theologen die erste Ansicht als probabel, was nicht geleugnet werden kann. Denn auch, wenn es nicht feststeht, daß das Malen eine freie Kunst ist, so steht es auch nicht fest, daß es knechtliche Arbeit ist, was feststehen müßte, um es als verboten zu bezeichnen. Probabeler erscheint das Malen als Mittelding zwischen freier Kunst und knechtlicher Arbeit bezeichnet werden zu müssen, ein Mittelding, das von Freien und Knechten ausgeübt wird; denn man sieht häufig, daß vornehme Männer sich nicht schämen, die Tätigkeit des Malens zu lernen und auszuüben. Die Bildhauerei wird aber gewöhnlich zu den mechanischen Künsten gerechnet."

„Genügt man dem Gebote der Sonntagsmesse, wenn man ihr ohne innere Aufmerksamkeit beiwohnt? Wer sich während der Sonntagsmesse die Kleider oder Stiefel anzieht, genügt nach probabeler Ansicht dem Gebot."

„Wer aus Eitelkeit fastet oder wer der Sonntagsmesse beiwohnt, um zu stehlen, genügt durch diesen sündhaften Akt dem Gebote des Fastens oder der Sonntagsmesse . . ."

„Keine Konsekration (d. h. Verwandlung der Hostie in Christus durch das Priesterwort) findet statt, wenn beim Aussprechen der Konsekrationsworte: Hoc est enim corpus meum, denn das ist mein Leib, statt hoc hic im Sinne von „hier" gesagt wird; gebraucht aber der Priester das Wort hic in der Bedeutung des männlichen Fürwortes „dieser", so ist die Konsekration gültig, obwohl sie nicht der Grammatik gemäß stattgefunden hat."

Die römische Kirche verlangt, daß jeder, der die

Kommunion empfängt, an dem betreffenden Tage von nachts 12 Uhr an bis zum Empfange der Kommunion „nüchtern" bleibe, d. h. weder Speise noch Trank zu sich nehme. Über dies „Nüchternsein" liest man bei Liguori: „Diese Nüchternheit wird nur verletzt durch etwas, was von außen genommen wird. Es besteht deshalb der Zweifel, ob das Herunterschlucken der Speisereste zwischen den Zähnen die vorgeschriebene Nüchternheit verletzt. Die erste nicht improbabele Ansicht darüber lehrt, das Nüchternsein werde dadurch nicht verletzt, weil die Speisereste zwischen den Zähnen zu der Mahlzeit des vorigen Tages gehören und nicht von außen kommend (denn sie hängen ja zwischen den Zähnen) heruntergeschluckt werden; die zweite probabelere Ansicht lehrt, daß, wenn diese Speisereste mit Absicht heruntergeschluckt werden, die Nüchternheit verletzt wird, nicht aber, wenn dies ohne Absicht geschieht. Dasselbe gilt von Wassertropfen, die mit dem Speichel vermischt heruntergeschluckt werden. Wer seine eigenen Tränen schluckt oder Blut aus seinem Finger saugt, verletzt die Nüchternheit; schluckt man aber Blut aus dem Zahnfleisch oder Eiter aus einer Mundwunde, so wird die Nüchternheit nicht verletzt, weil in beiden Fällen das Heruntergeschluckte nicht von außen gekommen ist. Es ist auch nötig, daß das Heruntergeschluckte als Speise oder Trank genommen wird, deshalb entsteht der Zweifel, ob Schnupftabak, der durch die Nase in den Magen gelangt, das Nüchternsein verletzt. Einige behaupten es, nach der gewöhnlichen Ansicht wird es aber verneint, da der Tabak, obwohl er Nährstoff enthält, nicht als Speise genossen wird, sondern durch Aufschnaufen. Wer aber mit Absicht Tabak durch die Nase einatmet, damit er in den Magen gelange, würde das Nüchternsein verletzen, weil dann dies Aufschnaufen moralisch dem Essen gleichkäme. Dasselbe gilt, wenn jemand mit Absicht Staub, Regentropfen, Schneeflocken, einen Floh oder eine Fliege verschluckt. Nach der wahrscheinlichen Ansicht verletzt Tabakrauch das Nüchternsein nicht, Tabakkauen, wenn man den Saft ausspuckt, verletzt nach probabeler Ansicht das Nüchternsein nicht. Ob das Herunterschlucken von Haaren, Fingernägeln, Holz, Steinen, Papier das Nüchternsein verletzt, ist strittig. Die gewöhnliche Ansicht lehrt, ganz unverdauliche Dinge, wie Haare, Fingernägel, Metall, Glas, Obstkerne, Woll- oder Seidenfäden verletzen das Nüchternsein nicht, wohl aber Papier, Stroh, Leinenfäden, Wachs, Kreide, weil in ihnen sich Nährstoff befindet. Ist es erlaubt, um den Beginn des Nüchternseins festzuhalten, unter mehreren Mitternacht schlagenden Uhren die zuletzt schlagende zu wählen? Einige verneinen es, die gewöhnlichere Ansicht bejaht es aber, außer es stehe fest, daß diese Uhr gewöhnlich falsch geht. Darf man kommunizieren, wenn man nach dem ersten, aber noch vor dem letzten Schlage der Mitternacht Speise zu sich genommen hat? Nach der richtigen Ansicht: nein, denn wie mir ein sehr guter Uhrmacher versichert hat, ist es schon beim ersten Schlage der Uhr Mitternacht."

„Begeht derjenige, der sich mit dem Teufel in Gestalt einer verheirateten Frau, einer Nonne, oder einer Verwandten fleischlich vermischt, zugleich Ehebruch, Sakrileg oder Blutschande? Nach sehr probabeler Ansicht: nein. wenn sich der Betreffende nämlich an dem Weibteufel nicht ergötzt, weil er Nonne usw. ist, sondern nur weil er schön ist."

„Es ist eine Todsünde, einem Bettler einige Pfennige zu stehlen, nach einigen 50, nach anderen 25 Pf.: einem Arbeiter 1.— M.; einem mäßig bemittelten Manne M. 1.80; einem wohlhabenden M. 2.60; einem sehr reichen Kaufmann M. 5.—; einer sehr reichen Genossenschaft M. 7.60; einem König M. 10.—. Wenn es eine Todsünde ist, M. 2.— auf einmal zu stehlen, so begeht derjenige, welcher derselben Person zu verschiedenen Zeiten oder mehreren Personen zur selben Zeit kleinere Beträge stiehlt, erst dann eine Todsünde, wenn die Beträge M. 3.— aus-

machen; und wenn er mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten bestiehlt, erst dann, wenn die Beträge M. 4.— ausmachen. Wenn zwischen den einzelnen kleineren Diebstählen, von denen keiner M. 2.— beträgt, ein Zeitraum von zwei Monaten liegt, so sind sie nicht zusammenzurechnen. Es ist keine Todsünde, jemand eine beliebig große Summe zu stehlen, wenn man beabsichtigt, in kurzer Zeit, z. B. in einer Viertelstunde, die ganze Summe, oder doch soviel von ihr zurückzugeben, daß das Übrigbleibende nicht mehr eine genügende Materie für eine Todsünde ausmacht[1]."

Die Beispiele gottfernen Unverstandes ließen sich ins Endlose fortsetzen. — Sie wirken auf gottdurchdrungene Deutsche Menschen grauenvoll und lächerlich zugleich. Das „Lächerliche tötet", sagt ein fränkisches Sprichwort. Es hat hier noch nicht getötet, vielleicht, weil es mit Grauenvollem zu sehr gemischt ist!

Die Unterwühlung des sittlichen Staates.

Unwahrheit und Meineid.

Das Gericht eines Volkes und somit das sittliche öffentliche Leben hängt ab von der Art seiner Gesetze, hängt ab von dem Ernste, der Einsicht und der völligen Unbestechlichkeit der Richter und endlich von dem Ernste und der Unerbittlichkeit der Wahrheitspflicht bei allen eidlichen oder eidesstattlichen Aussagen der Zeugen.

Wer an einer dieser Voraussetzungen rüttelt, der gefährdet eine sittliche Rechtsprechung und untergräbt so den sittlichen Staat. Wer aber den Zeugen, Angeklagten oder Klägern die unerbittliche Forderung der Wahrhaftigkeit des Eides vor Gericht auch nur an einem einzigen Eck durchlöchert, der

[1] Hoensbroech gibt die Summen in Mark und Pfennigen an. Der Priester muß sie der derzeitigen Valuta entsprechend umrechnen, sonst stimmt die ganze Sündenberechnung nicht!

macht es dem besten Rechte und den unbestechlichsten Richtern unmöglich, Recht zu sprechen, hilft den Schurken zur Straflosigkeit und liefert die Edlen und Unschuldigen dem Justizmord aus. Wer endlich Meineide außerhalb des Gerichtshofes erlaubt, der nagt die Grundpfeiler des Gerichtshofes an.

Die von der römischen Kirche als maßgebende Richtschnur eingesetzte Moral des heiligen Liguori verpflichtet die Priester in der Beichte, also „als Stellvertreter Gottes", Unwahrheit und Meineide vor Gericht in ganz bestimmter Form zu erlauben. Über den Gebrauch von Zweideutigkeit heißt es bei Liguori:

„Man muß unterscheiden zwischen Amphibologie oder aequivacatio und restrictio mentalis."

Was unter diesen tönenden Fremdwörtern zu verstehen ist, ist nichts Geringeres als die Täuschung der Hörer eines Eides über seinen eigentlichen Sinn, was ja also in der Wirkung einem Meineid völlig gleichkommt. Die Amphibologie, die nach Liguori erlaubt ist, ist die Verwendung von Wörtern oder Sätzen, die einen doppelten Sinn haben können, wodurch die Hörer des Eides verlockt werden, das Gegenteil des Tatsächlichen als geschworen anzunehmen. Liguori sagt:

„In diesem Sinne darf man aus gerechter Ursache Zweideutigkeiten gebrauchen und mit einem Eid bekräftigen; denn in solchen Fällen täuschen wir den Nächsten nicht, sondern lassen nur zu, daß er getäuscht wird."

Das Abgründige der Liguorimoral ist allein durch diesen Satz erwiesen!

Die zweite Ungeheuerlichkeit, die beim Eid nach Liguori erlaubt ist, ist die restrictio mentalis, der innerliche Vorbehalt. Der Schwörende darf für sich „im Denken" einen Zusatz machen, der den Inhalt seines Eides in sein Gegenteil verdreht. Liguori verlangt nur, daß der innerliche Vorbehalt ein solcher sei, „der aus den Umständen erkannt werden kann", und daß er aus „gerechtem Grund" erfolge. Durch diese beiden Vorschriften ist die unerbittliche Wahr-

haftigkeit im Eid völlig untergraben. Dies geht noch deutlicher aus den Einzelanweisungen Liguoris hervor.

1. Man darf andere zum Meineid auffordern:

„Man darf jemanden, von dem man weiß, daß er einen Meineid leisten wird, zum Eide auffordern, wenn eine gerechte Ursache dazu vorliegt; so darf dies ein Richter in Ausübung seines Amtes oder jemand, dem viel daran liegt, durch einen Meineid die Betrügereien eines anderen aufzudecken und so zu seinem Rechte zu kommen. Auch ist es erlaubt, wegen eines Vorteils, einen bei falschen Göttern geschworenen Eid zu erbitten." (Nach Hoensbroech.)

2. Ganz allgemein ist jeder Meineid erlaubt, denn

„es ist erlaubt, etwas Falsches zu schwören, indem man mit leiser Stimme etwas hinzusetzt, was das Falsche wahr macht, wenn die anderen irgendwie wahrnehmen können, daß etwas leise hinzugesetzt wird, obwohl sie den Sinn des Hinzugesetzten nicht verstehen. (Nach Hoensbroech.)

3. In dem „Sakrament" der Beichte ist Meineid erlaubt.

„Ein Beichtkind, das von seinem Beichtvater nach einer Sünde gefragt wird, die es (zwar begangen, aber) schon gebeichtet hat, kann schwören, es habe sie nicht begangen, indem es hinzudenkt: die Sünde, die ich nicht gebeichtet habe . . ." (Nach Hoensbroech.)

4. Bruch des Eidversprechens ist erlaubt.

„Wer nur äußerlich schwört, ohne Absicht zu schwören, ist an den Schwur nicht gehalten." (Lig. Theol. mor. II, n. 171, pr. 269, nach Graßmann.)

5. Vor Gericht darf der Zeuge Meineid schwören.

„Es ist gewiß, daß ein Zeuge, der vom Richter nicht rechtmäßig gefragt[1] wird, nicht gehalten ist, die Wahrheit zu sagen, in diesem Falle kann er auch unter seinem Eide

[1] Unter Nichtrechtmäßiggefragtwerden oder Unrechtmäßiggefragtwerden versteht Liguori nicht etwa unrechtmäßige Fragen oder unrechtmäßige Richter, sondern rechtmäßige Fragen eines rechtmäßigen Richters, die gestellt werden, solange der „halbvollständige Beweis" für das Vergehen noch nicht erbracht ist, d. h. solange noch kein Augenzeuge oder keine noch offenbaren Anzeichen für die Tat vorhanden sind. Er fordert also gerade in allen Fällen zum Meineid auf, in dem der Eid für den Schutz des Unschuldigen und für die Erfassung des Schuldigen noch wichtig ist.

versichern, er wisse von dem Verbrechen nichts (obwohl er es doch weiß)." (Nach Hoensbroech.)

„Ist ein Zeuge, der vom Ankläger als einziger Zeuge beigebracht wird, verpflichtet, die Wahrheit zu sagen? Nach probabeler Ansicht: nein, auch der rechtmäßig vom Richter befragte Zeuge ist nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, wenn nach einer probabeleren Ansicht der Zeuge nicht gesündigt hat." (Nach Hoensbroech.)

„Auch wenn der Richter gesetzmäßig fragt, das Verbrechen aber ganz geheim ist, dann kann, ja ist der Zeuge gehalten, zu sagen, der Angeschuldigte habe es nicht begangen. Und ebenso kann der Schuldige dies sagen, wenn nicht wenigstens ein halbgültiger Beweis gegen ihn vorhanden ist. (Lig. II, n. 154, p. 261, nach Graßmann.)

6. Der Angeklagte darf die Unwahrheit sagen und Meineid vor Gericht schwören:

„Ein Angeklagter, der von dem Richter nicht nach dem Rechte gefragt wird, darf schwören, er wisse nichts von dem Verbrechen, von dem er in Wirklichkeit wohl weiß, indem er hinzudenkt, er wisse nichts, was er auszusagen verpflichtet sei." (Nach Hoensbroech.)

„Darf ein Angeschuldigter, der vom Richter rechtsmäßig befragt wird, unter seinem Eid das Verbrechen (das er begangen hat) ableugnen? Die probabelere Ansicht antwortet mit Nein; aber eine genügend probabelere Ansicht gestattet dem Angeklagten, das (begangene) Verbrechen eidlich abzuleugnen, indem er hinzudenkt: er habe es nicht so begangen, daß er es gestehen müsse. Diese zweite Ansicht, obwohl weniger probabel (als die erste), ist den Angeschuldigten und den Beichtvätern anzuraten."

„Darf ein Angeklagter, wenn sein Vergehen geheim ist,

so daß es nicht bewiesen werden kann, sagen, der Ankläger lüge, oder darf er, um die Anklage zu entkräften, ein geheimes Verbrechen des Anklägers bekannt machen? Nach probabelerer Ansicht ja." (Nach Hoensbroech.)

Diebstahl.

Die einfachste Voraussetzung eines sittlichen Gemeinschaftslebens, die auch von den tiefstehendsten Völkern als Selbstverständlichkeit gefordert wird: Die Unantastbarkeit des Eigentums wird von Liguori für bestimmte Fälle unterwühlt, und zwar dort, wo sie vor allen Dingen heilig sein sollte, in dem engen Gemeinschaftsleben unter einem Dach. Die Dienstboten, denen nach der Lehre Liguoris Diebstahl in begrenztem Umfange an dem Eigentum der Herrschaft vom Beichtstuhle, also vom „Vertreter Gottes" aus, erlaubt wird, werden nicht nur zu diesem einen Unrecht, sondern auch zu Lüge und Betrug verleitet; denn schwerlich wird es eine Familie geben, selbst wenn sie dem katholischen Glauben angehört, die dieses moralische „Recht" ihrer Dienstboten anerkennt. So wohnt denn an Stelle von Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit und Rechtlichkeit erlaubte Lüge, Betrug und Diebstahl nach Weisung des hl. Liguori, auch in der heiligen Halle des Deutschen, in seinem Heim. Denn es heißt unter anderen ähnlichen Ratschlägen:

„Ein Diener darf sich heimlich schadlos halten, für dessen Dienste kein Lohn ausbedungen worden ist, wenn diese Art der Dienstbotenmiete bei dem betreffenden Herren gebräuchlich ist. Dienstboten, die durch Not gezwungen sind, sich zur Annahme eines zu geringen Lohnes verstanden zu haben, können ihrer Herrschaft heimlich etwas wegnehmen, ebenso wenn sie gezwungen werden, mehr als die vertragsmäßige Arbeit zu leisten . . ." (Nach Hoensbroech.)

Überall, wo in einem sittlichen Volke Standesunterschiede gewahrt werden, wird von den oberen Ständen die strengere sittliche Verpflichtung erwartet, vor allem auch das Grundgesetz sittlichen Gemeinschaftslebens:

Die Unantastbarkeit des Eigentums.

Liguori und somit die römische Kirche sagt:

„Ein vornehmer Mann, der sich schämt zu betteln oder zu arbeiten, darf sich fremdes Eigentum aneignen, . . . wenn die Scham so groß ist, daß der vornehme Mann lieber sterben will, als betteln oder arbeiten." (Nach Hoensbroech.)

Die Liguori-Moral, die sich in vielen Punkten mit der Talmudmoral verwandt zeigt, in gar manchen unter sie herabtritt, erlaubt den Diebstahl Türken oder Juden gegenüber, während die Talmudmoral sie allen Nichtjuden gegenüber sogar befiehlt. Sie ist also hier eine mattere Ausgabe des Talmuds.

„Ist es Christen erlaubt, Türken oder Juden zu bestehlen?" — Liguori führt 10 Theologen an, und zwar acht, die es erlauben, und zwei, die es nicht erlauben. Er selbst erlaubt es, — „denn mit Grund darf vorausgesetzt werden, daß die christlichen Fürsten, die das Recht haben, die Türken jeglichen Besitztums und aller eroberten Länder zu berauben, auch das Recht haben, die Türken zu bestehlen." (Nach Hoensbroech.)

„Eine Gerichtsverhandlung unter den Auspizien des heiligen Alfons von Liguori."

Graf Hoensbroech gibt ein vortreffliches Beispiel, wie Liguoris Anleitung zum Eidbruch und Meineid sich auswirken müßten, wenn sich Richter und Angeklagte auf den Standpunkt der Morallehre der römischen Kirche stellen, unter obigem Titel:

„In den Lehrkörper einer satzungsmäßig evangelischen Hochschule sind eine Anzahl von Lehrern aufgenommen worden, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie gegen die evangelische Lehre weder in Wort noch in Tat etwas unternehmen. Die Einhaltung dieser ihrer Aufnahmebedingungen haben sie beschworen; allein trotz ihres Eides beginnen sie alsbald die evangelische Lehre und Kirche in Wort und Tat anzugreifen. Sie werden wegen Verletzung ihres Amtseides

zur Rechenschaft gezogen. Vor der Untersuchungsbehörde spielt sich nun folgende Szene ab:

Vorsitzender: Meine Herren, Sie sind des Eidbruches angeklagt, und die Strafe wird Sie dafür treffen, wenn Sie Ihr Verhalten nicht aus der Lehre des hl. Kirchenlehrers Alfons von Liguori rechtfertigen können, dessen Ansichten bekanntlich von der höchsten, mit göttlicher Irrtumslosigkeit ausgestatteten Autorität, vom Statthalter Christi, als sittlich mangel- und fehlerfrei erklärt worden sind. Bringen Sie also der Reihe nach Ihre Rechtfertigung vor.

1. Angeklagter: Ich habe beim Eide Worte gebraucht, die einen doppelten Sinn zulassen. Von einer Eidbrüchigkeit kann also keine Rede sein.

2. Angeklagter: Ich habe die Versicherung abgegeben und sie eidlich beschworen, die evangelische Lehre und Kirche nicht anzugreifen, aber ich wollte dabei nur schwören, daß ich das Wort „Nicht" ausspräche.

3. Angeklagter: Ich bediente mich beim Eid eines nicht rein innerlichen Vorbehaltes.

Vorsitzender: Sind Sie sicher, daß Ihr Vorbehalt nicht doch rein innerlich war, was auch nach der Lehre des heiligen Alfons von Liguori unerlaubt ist?

Angeklagter: Ich bin darüber vollkommen sicher, denn meine seit langem und überall bekannte Abneigung und Gegnerschaft gegen die evangelische Kirche und Lehre war hinreichend, daß ein kluger und besonnener Mann — und diese Eigenschaften durfte ich doch beim Herrn Minister, der mir den Eid abnahm, voraussetzen — annehmen mußte, mein Eid sei nicht so gemeint gewesen, wie ich ihn schwur. Um aber ganz sicher zu gehen und ja nichts Unwahres zu beschwören, setzte ich mit leiser Stimme meinem Eid etwas hinzu, wodurch das mit lauter Stimme Gesagte in seiner Bedeutung verändert wurde.

4. Angeklagter: Ich muß energisch bitten, die ganze Untersuchung über Eidbrüchigkeit gegen mich schleunigst einzustellen. Denn ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt,

zu schwören, sondern ich habe die Eidesformel nur rein äußerlich nachgesprochen, wie etwa ein Papagei einen vorgesagten Spruch nachspricht. Wie kann ich also wegen Eidbrüchigkeit belangt werden?

5. Angeklagter: Ich schließe mich der Antwort meines Kollegen an, denn meiner Ansicht nach handelt es sich nicht um einen eigentlichen Eid, sondern es wurden nur die Worte „Eid" und „Schwur" gebraucht.

6. Angeklagter: Ich habe allerdings einen Falscheid abgelegt, aber da ich mich für die Stelle eines Hochschullehrers durchaus befähigt weiß, sie aber ohne den Eid nicht erlangt hätte, so hatte ich einen durchaus gerechten Grund für den Falscheid. Ich erhebe Einspruch dagegen, daß man diesen berechtigten Falscheid einen Meineid nennt. Diese Begriffsverwirrung ist unerhört und für mich schwer beleidigend.

7. Angeklagter: Ich habe geschworen, aber ohne die Absicht, mich eidlich zu binden; deshalb bin ich auch nicht verpflichtet, das Geschworene zu halten.

8. Angeklagter: Der Eid betraf eine in sich verbotene und unerlaubte Sache, denn den evangelischen Irrtum nicht angreifen wollen, ist durchaus unerlaubt. Also bin ich auch nicht an meinen Eid gebunden.

9. Angeklagter: Meiner ganzen religiösen Auffassung nach halte ich den Eidschwur, irgendein religiöses System nicht angreifen zu wollen, für eine höchst überflüssige, unnütze Sache. Also brauche ich mich an diesen Eid auch nicht zu halten.

10. Angeklagter: Zur Zeit, als ich den Eid leistete, hielt ich seinen Inhalt für richtig und gut, jetzt aber nicht mehr, weshalb ich die eidliche Verpflichtung nicht mehr anerkennen kann.

11. Angeklagter: Ich habe diesen Eid in ein anderes, Gott viel wohlgefälligeres Werk umgewandelt. Der Eid besteht also nicht mehr für mich.

12. Angeklagter: Wesentlich für die Erlaubtheit

und Gültigkeit eines Eides ist, daß durch ihn das Recht eines Vorgesetzten nicht verletzt werde. Ein Eid wie der vorliegende verletzt aber das Recht meines obersten Vorgesetzten, des Papstes; das Recht nämlich, die evangelische Kirche anzugreifen. Mein Eid war also von vornherein unerlaubt und ungültig.

13. Angeklagter: Der Inhalt des Eides ist offenbar gegen das öffentliche Wohl, ich brauche ihn also nicht zu halten.

14. Angeklagter: Ich bin vom Papste von der Verpflichtung, den Eid zu halten, entbunden worden, da der Eid gegen das Wohl der Kirche verstößt.

Vorsitzender: Meine Herren, Sie haben sich vollkommen gerechtfertigt. Ich kann nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß die Unkenntnis des Staatsanwaltes über die Lehren des hl. Alfons von Liguori Ursache war, daß Sie einer solchen Anklage überhaupt ausgesetzt worden sind. . . ."

Wir sehen, ein sittlicher Staat läßt sich seine Grundpfeiler, auf denen er aufgebaut ist, stürzen, wenn er solche Beichtbelehrungen zuläßt.

Das Zuchthausverbrechen des Mißbrauchs des Beichtamtes

Wir erwähnten schon einmal, daß die meisten Katholiken in Unkenntnis der ungeheuerlichen Moraltheologie bleiben, die von Päpsten „ex kathedra" und deshalb ein für alle Mal als Richtschnur der gesamten römischen Kirche anerkannt ist. So muß ihnen jede Behauptung über den Tiefstand jener Moral als Verleumdung erscheinen. Dies gilt, wenn irgendwo, so vor allem in bezug auf die Sexualmoral der katholischen Kirche. Hier muß noch ausgeprägter als anderwärts eine ungleiche Kenntnis der Katholiken von der Liguorimoral herrschen. Irreführend ist, daß jeder Katholik das erfährt, was den Anschein hohen, moralischen Ernstes in ihm erwecken muß: die Lehre vom Sakrament der

Ehe. Wie im übrigen in der Beichte gefragt und getröstet wird, das erfährt nur ein kleiner Teil, und zwar der Teil, der sehr bald, sehr gerne schweigt, da er sich sehr gerne in der Beichte trösten läßt. Je tiefstehender also ein Mensch ist, um so mehr sieht er in seinem Leben hinter die Fassade der römischen Geschlechtsmoral. Aber auch für die verschiedenen Völker gilt das gleiche Gesetz. Je tiefstehender, ausschweifender ein Volk ist, desto vertrauter ist es mit Liguori. Die furchtbaren Beichtunterredungen und ihre unausbleiblichen, verderblichen Wirkungen sind z. B. bei den Süditalienern häufiger als bei den Deutschen. Die Deutschen Katholiken kommen mit zu edlem Rasseerbgut zur Welt, erst allmählich wird ein gut Teil von denen unter ihnen, die in unserem verjudeten Volke verlockt wurden, von ihrem Deutschen Weg in den Jahren der Unreife vorübergehend abzuirren, durch die Beichtfragen und Wertungen mit ihren Sumpffantasien herabgezerrt. Das gleiche Erbgut spricht aber auch in den katholischen Priestern die gleiche Sprache. Als jungen Männern ist ihnen die befohlene Enthaltsamkeit anfangs nicht so unerreichbar schwer wie den römischen Priestern anderer Völker, wenngleich sie, dank ihres Studiums der römischen Morallehren die heilige Unbefangenheit und Reinheit ihrer Sinne allmählich verlieren. Das Erbgut möchte nach Deutscher Art das Leben gestalten. Von der Lebensweise unserer Ahnen aber weiß Julius Cäsar uns zu melden:

„Die Germanen erachten es als Schande, sich vor der Ehe (dem 20. Lebensjahr) dem Weibe zu nahen. Dabei leben sie nicht von Frauen getrennt, sondern baden gemeinsam mit ihnen in den Flüssen, nur mit kurzen Tüchern bekleidet."

Tacitus aber berichtet uns:

„Spät erst gelangt der Jüngling zum Liebeserleben. Auch mit den Jungfrauen eilt man nicht. Sie leben in der gleichen Weise. So paaren sich Jüngling und Jungfrau in der Fülle ihrer Jahre und die blühende Kinderschar gibt Zeugnis von der Vollkraft der Eltern."

Dem Erbgute nach wäre also dem Deutschblütigen, römi-

schen Priester Selbstbeherrschung und Zurückhaltung eine leichte Selbstverständlichkeit, doch statt Deutscher Keuschheit leben in ihm die ungeheuerlichen Schmutzfantasien dicker Bände römischer Morallehrer, die er sich bis in die Einzelheiten einprägen mußte. So kann es von ihm nicht mehr heißen, wie es der römische Bischof in Marseille noch im 5. Jahrhundert von seinen Ahnen sagen konnte:

„Wo die Goten hinkommen, da herrscht Keuschheit, und wo die Vandalen hinkommen, da werden sogar die verderbten Römer keusch."

Er muß lernen, daß der Mensch ehrbare und unehrbare Körperteile hat. Er muß den heiligen Willen zur Wahlverschmelzung in seinen unter dem Tiere stehenden Verzerrungen kennenlernen und erfährt nichts von dem Adel und der Weihe, die die geistige Achtung und Verehrung dem Liebeserleben gibt. Tiefes Grauen und ernstes Mitleid erfaßt jeden, der von dem Zwang zu solchem Studium über Menschenliebe hört und weiß, wie sehr sie den Ekel in den Deutschen jungen Priestern wecken oder sie selbst der furchtbarsten Form der chronischen Überreizung[1] der Sinne, ohne jeden geistigen Adel dieser Gefühle ausliefern muß. Da dies letztere bei Deutschem Erbgute am allerschwersten zu erreichen ist, so erholt sich wohl mancher Priester von dieser schauerlichen Vorbildung zu seinem Beichtberuf, besonders gar mancher Landpfarrer. Der heilige Deutsche Wald und die Reinheit seiner Gemeinde führt gar manchen ganz allmählich aus dem Sumpfe der Fantasien seiner römischen Lehrer heraus, und gar viele der vorgeschriebenen Beichtfragen ersterben auf seinen Lippen bei der Nähe der Reinheit und Würde einer Deutschen Jungfrau oder Ehefrau am Beichtstuhlgitter.

Abgesehen aber von diesen selteneren Fällen, übt er den furchtbaren Einfluß von einer Stätte aus, die sich „Vermittler zwischen Gott und Mensch" nennt, spricht die Fragen,

[1] Diese Krankheit habe ich in meinem Buch „Erotische Wiedergeburt" (Verlag Th. Weicher, Leipzig) gekennzeichnet.

deren Beantwortung in dem Beichtkind Reinheit des Sinnenlebens und Keuschheit mit Füßen treten. Ohne daß er sich je dessen bewußt wird, ebnet er durch seine Fragen den breiten Weg hinab in den Froschsumpf eines untertierischen, widerwärtigen Lebens. Groß ist endlich die Zahl derer, die diesen Einfluß nicht immer unbewußt üben. Liquoris Moral steht in großer, sichtbarer Schrift in ihren Gesichtszügen, wenn sie nur wüßten, wie sichtbar und eindeutig.

Näher betrachtet, sind die ungezählten vorgeschriebenen Beichtfragen der Wirkung nach vielen Bildern, Büchern und Filmen gleichzustellen, die mit eingehenden, die Sinne in niedrigster Form aufreizenden Schilderungen eine moralische Warnung verknüpfen und sich aus dieser moralischen Warnung das Recht schöpfen, die Menschen in die chronische Überreizung zu peitschen. Solche Art moralischer Belehrungen wirken sich meist noch viel unheilvoller aus, als alle die Stätten der Großstadt, die bewußt zur tiefstehenden Genügsamkeit der Wahl, ja zum krankhaften Sexualleben verleiten. Diese Stätten reizen zwar nicht nur, sondern peitschen an zur Tat, aber sie stellen dieselbe als Selbstverständlichkeit hin. Sie hüten sich freilich sehr, die Menschen ahnen zu lassen, daß solche Taten eine armselige Erbärmlichkeit, ja zum Großteil eine den Menschen um sein Lebensglück betrügende dauernde Krankheit (chronische Überreizung) sind, aber sie nennen die Taten, zu denen sie anreizen, nicht „Sünde". Der Priester nennt alle Erfüllungsformen des Willens zur Paarung, der nicht jedesmal der Zeugung dient, „Sünde" und stuft hier von der läßlichen bis zur Todsünde ab. Die Fragen der Ohrenbeichte sind Gefahr zum Anreiz und stoßen Frauen, die beichten sollen, in die Schamlosigkeit und hierdurch in die gleiche Richtung, wie jene Großstadteinrichtungen das bewußt tun. Aber das Beichtkind erlebt von nun an, dank der Beichtunterredung, ein gleiches Tun mit dem klaren Bewußtsein, eine „Sünde" zu tun. Nichts aber wirkt auf die Seele mörderischer, nichts lähmt den Willen der Umschöpfung zur Gotteinheit mehr als, mit der Auffas-

sung, daß eine Handlung Sünde ist, sie dennoch zu begehen.

Die gleiche zur Verkommenheit drängende Seelenwirkung erlebt aber in noch erhöhtem Maße der Geistliche, der mit einem Wesen des anderen Geschlechts fortgesetzt über, nach seiner eigenen Auffassung „sündhafte, unzüchtige Dinge" sprechen muß. Durch seine „Moralstudien" frühzeitig in die chronische Überreizung gepeitscht, dabei aber zur Enthaltsamkeit verpflichtet, wird die Beichte seinen Sinnen leicht ein Ersatz der Erfüllung seines Paarungswillens. Nach zwangsläufigen Naturgesetzen wird er unter diesen Verhältnissen in die Versumpfung gedrängt und zudem in das schlimmste Verbrechen: in den Mißbrauch seines Amtes.

Der Lehrer erhält für dieses Verbrechen den Schulkindern gegenüber 5 Jahre Zuchthaus. Der Priester, der an „Stelle Gottes" die Beichte abnimmt und bald danach sein Amt mißbraucht, begeht aber außer dem Zuchthausverbrechen noch die furchtbarste Gotteslästerung, die überhaupt ersonnen werden könnte. Alle Rabulistik seiner Moral, die ihn entlastet, wird nun für ihn Lebensretter. Nicht einen Augenblick darf er an ihr zweifeln, wenn er sich nicht für den fürchterlichsten Schurken der Welt halten soll. Er wird mit jedem verbrecherischen Mißbrauch seines Beichtamtes, einem Mißbrauch, den ihm die Morallehre seiner Kirche dicht vor seine Füße gelegt hat, ein um so ergebenerer Diener derselben Kirche, die allein auf Gottes heiliger Erde sich erkühnt, ihn von seiner Schurkerei in der Beichte nach der Buße freizusprechen.

Das ungeheuerliche Zuchthausverbrechen des Mißbrauches des Beichtamtes zur Verführung der Beichtkinder ist leider nicht selten. Ja, es kann auch nicht selten sein, da der widernatürliche, häufige, krankhafte und widerwärtige Anreiz, den der Priester durch Beichtfragen und Antworten erhält, da ferner das Studium dieses Priesters, endlich sein Zölibat, somit seine ganze Lage ernsten und unausrottbaren Naturgesetzen allzu sehr entgegengesetzt ist. Der Priester hat durch das jahrelang fortgesetzte Studium der verworfensten Darstellungen und Fantasien in den Moralbüchern das starke Gegengewicht gegen eine Verwahrlosung des heiligen Willens zur Arterhaltung, des Paarungswillens, längst verloren. Es ist dies Gegengewicht das Wissen von der gottgewollten Reinheit des Körpers aller reinen Menschen und ihres Sinnenlebens. Viel, unendlich viel hörte er davon, daß der Mensch als einziger unter allen Lebewesen etwas unsagbar Widerliches und tief unter dem Tiere Stehendes aus seinem Liebeserleben machen kann, aber nichts hörte er davon, wie rein, wie durchseelt der edle Mensch die Erfüllung des Paarungswillens erlebt[1], obwohl er äußerlich an ähnliche Ausdrucksformen gebunden ist, wie der Verwahrloste. Da der Priester dadurch die Reinheit seiner Sinne längst vor Amtsantritt verschüttet hat, so blieb ihm als einziger, erbärmlicher und widernatürlicher Schutz vor dem Verkommen sein Ekel vor allem Sinnenleben als einem Teufelswerk überhaupt. Dieser Schutz ist aber so gottferne Unmoral und deshalb auch so ohnmächtig, daß nicht nur im Mittelalter erschütternde Beweise des häufigen Zuchthausverbrechens eines Amtsmißbrauches der Beichtväter bei Untersuchungen offenbar wurden (siehe Hoensbroech), sondern auch in der Gegenwart berichtet werden. Pater Chiniqui meldete in seiner Schrift „Der Priester, die Frau und die Ohrenbeichte", Barmen 1889, daß von 200 römisch-katholischen Priestern, denen er die Beichte abnahm, 179 ihm aus freien Stücken beichteten, daß sie sich mit den Beichtkindern vergangen hätten. Als Professor Graßmann dies veröffentlichte, suchte Prinz Max von Sachsen die Sicherheit dieser Quelle vergeblich anzuzweifeln. Ich sagte, sie beichteten es aus freien Stücken, denn nach der anerkannten Kirchenmoral des hl. Liguori hätten sie es gar nicht beichten müssen, da er sagt:

„Die Frage ist, ob der Beichtvater, welcher mit einer geistigen Tochter (Beichttochter) bei Gelegenheit der Beichte eine Sache hatte, dies in seiner Beichte angeben muß?

[1] Siehe „Runen der Minne", „Triumph des Unsterblichkeitswillens".

Antwort: Die mehr probabele Meinung verneint dies." (Liguori Theol. moralis Tom III p. 28 nach Graßmann.)

179 Priester von 200 beichteten dem Pater trotzdem. Das Verbrechen, das sie als „Stellvertreter Gottes" taten, ist zu ungeheuerlich, als daß der hl. Liguori sie dauernd in völliger Selbsttäuschung hätte halten können. Es gab Stunden in ihrem Leben, in denen sie aus ihrer Selbsttäuschung aufwachten und wußten, was sie taten. Dann sollte die Beichte den Unseligen helfen und ferner sollte ein besonders aufgeblähtes Auftreten als „Stellvertreter Gottes und Mittler" sie selbst und ihre Gemeinde vergessen machen, daß ihr Haupt nach anderer Weise als mit Tonsur geschoren sein müßte, nämlich nach Weise der Zuchthaussträflinge, da sie nach Staatsgesetzen ein Verbrechen begingen, worauf 5 Jahre Zuchthaus und dauernder Ehrverlust steht.

Was aber geschieht mit jenen Beichtvätern, die ihr Amt mißbrauchten und trotz der Schweigeerlaubnis in der eigenen Beichte ihrem Beichtvater das Vergehen meldeten, auf dem nach staatlichem Rechte Zuchthausstrafe von fünf Jahren steht? Werden sie zum mindesten von der römischen Kirche als unbrauchbar im Dienst sofort entlassen? Professor Graßmann führt das Schreiben des Papstes Alexander III. an aus dem Jahre 1180 an den Erzbischof von Salerno, in dem er den Grundsatz aufgestellt hat, der auch heute noch als „Kanonisches Recht" gilt:

„Von Ehebrüchen u. a. Vergehen, die geringer sind, kann der Bischof mit den Klerikern nach vollendeter Buße dispensieren, damit die Priester in ihrer Amtsordnung weiter kirchliche Dienste tun."

Die römische Kirche setzt hiermit wissend und bewußt die Frauen und Mädchen der unerhörten Gefahr aus, bei Beichtvätern weiter zu beichten, die es fertig bringen, ihr Amt in so ungeheuerlicher Weise zu mißbrauchen!

Und das Beichtkind? Was wird aus ihm, das mit dem „Stellvertreter Gottes" einen vertrauten Umgang pflog, den es selbst als Sünde anzusehen, angehalten wurde? Wie soll

dieses verführte Beichtkind zurückfinden zur Sinnenbeherrschung, wenn der „Mittler zwischen Gott und Menschen" ihm eine Handlung vortat, die unendlich tief unter seinem eigenen Handeln steht, und weiter im Amte bleibt? Wie soll es je in seinem Leben wieder hinlauschen lernen auf das heilige Sehnen nach einer seelisch bedingten Wahlverschmelzung mit einem Manne für sein ganzes Leben, jenem heiligen Sehnen, das der Wille zur Mutterschaft mit solcher Innigkeit, Stärke und Reinheit in jedes Mädchenherz legt? Wird der Beichtvater dieses Mädchen nun auch zu einem größeren Unrecht verleiten, nämlich zu dem Unrecht, durch sein Schweigen auch noch andere Beichtkinder der gleichen Gefahr auszusetzen? Es ist sehr wahrscheinlich, daß er das tut. Der Beichtvater, der zum Mißbrauch seines Amtes, also zum Zuchthausverbrechen fähig ist, wird sicherlich alle Mittel anwenden, die ihm die Morallehre der römischen Kirche gibt, um sich vor der Auslieferung an das Gericht zu schützen.

Er wird die Worte des „unvergleichlichen Kirchenlehrers", wie die Päpste ihn nannten, dem armen verführten Beichtkinde einprägen, und da die Beichttochter das größte Interesse daran hat, daß ihre Tat geheim bleibt, so wird sie nur zu gern sich dies „Gebot" gefallen lassen, das den Priestern die tröstliche Sicherheit der Straflosigkeit vor dem Gericht verbürgt. Der heilige Liguori spricht:

„Alle sagen, daß die Beichtende über die Worte des Beichtvaters, deren Verbreitung ihm Schaden bringen könnten, durch die Fessel natürlichen Geheimnisses zu Schweigen gehalten sei und mir scheinen die Beichtenden noch strenger als andere zu diesem Schweigen verpflichtet zu sein." (Liguori Theol. moralis Tom. V. p. 734 nach Graßmann.)

Graßmann sagt mit Recht: „Da nun dem Beichtvater aus einer Denunziation doch Umstände und große Schäden erwachsen können, so darf die Beichtende am wenigsten anzeigen", wenn sie schon Worte verschweigen muß, wie viel mehr erst Taten!

Wenn aber je ein Beichtkind trotzdem den Mut haben

sollte, vor Gericht zu bekennen, dann, so will es der Heilige, soll man ihr nicht Glauben schenken!

„Ob den Weibern, welche einen Priester wegen Reizung zur Unzucht anklagen, leicht Glauben geschenkt werden dürfe? Es wird verneinend geantwortet." Der katholische Richter wird also seine strenge Weisung in solchem seltenen Falle schon rechtzeitig empfangen. Da aber das arme Beichtkind in seinem dumpfen Ahnen seiner Mitverantwortung für ähnliche Untaten des Priesters an anderen Frauen, die es durch sein Schweigen trägt, doch seinem ehrlichen Deutschen Sinn erliegen und einmal offen die Wahrheit bekennen könnte, so soll der Beichtstuhl, der das Verbrechen des einen „Vertreter Gottes" gezeugt hat, auch das Bekenntnis dieses Verbrechens — einem anderen Beichtvater gegenüber — zugeflüstert bekommen und dieses Hineinflüstern des Zuchthausverbrechens soll dann erst darüber entscheiden, ob das mißbrauchte Beichtkind die Tat anzeigen darf. Der heilige Liguori sagt „Non est denunciandum", es soll nicht angezeigt werden:

1. Wenn der Beichtvater nach der Bitte der Frau, ihr die Beichte abzunehmen, dies nur zu einem Gespräch benutzt, und er nachher, im Laufe dieser Unterredung in Versuchung geraten, sie zur Unzucht reizt, 2. auch nicht, wenn der Beichtvater zur Unzucht reizt, nachdem der Beichtende aus dem Anblick des Beichtvaters weggegangen war, 3. auch nicht, wenn der Beichtvater sagt: Warte ein wenig, weil mir ein wichtiges Geschäft dazwischen gekommen ist, und er hernach zur Unzucht reizt, 4. Auch nicht, wenn er mit einer Frau übereinkäme, daß sie sich, um die Dienstboten zu täuschen, krank stelle, und den Beichtvater in das Haus hineinriefe, um die Sünde zu vollbringen, 5. ebenso auch nicht, wenn er vom Beichtkind zur Begattung gereizt, diese verweigert und nur zu unzüchtigen Griffen gekommen ist, 6. auch nicht, wenn der Beichtvater die Beichtende zu unanständigen Handlungen reizt, die nur eine läßliche Sünde in sich schließen." (Liguori Theol. moralis Tom. V. p. 767 ff.)

Alle Anordnungen sind Zeugnis des Amtsmißbrauches!

Wendet sich aber dennoch das mißbrauchte Beichtkind an einen anderen Beichtvater, so wird es genau befragt über die Einzelheiten des Sachverhaltes, und wenn immer einer dieser Fälle vorliegt, die Liguori hier anführte und die der zum Mißbrauch des Amtes fähige Priester wohl immer innehalten wird, so erhält sie von dem neuen Beichtvater die Antwort nach Liguoris Vorschrift: „Meine Tochter, hier ist die probabelere Meinung die, daß Du den Priester, der Dich zur Unzucht gereizt hat, nicht anzuzeigen hast."

Man sieht, der Geistliche braucht sich diese Regel nur einzuschärfen, und er hat die denkbar bequemsten Möglichkeiten einer denkbar größten Häufung des Amtsmißbrauches, ohne je von dem Beichtkinde angezeigt werden zu können!

Zu welchem Ausweg wird die Menschenseele flüchten, die die Reinheit der Sinne, Unbefangenheit und Selbstbeherrschung gemeinsam mit dem „Stellvertreter Gottes" verlor, obwohl sie, wie er, das eigne Tun für Unzucht hält? Wie soll sich diese Seele vor Selbstekel anders schützen, als auf ganz dieselbe Weise, wie der mit einem Zuchthausverbrechen belastete Priester? Auch sie kettet sich enger und immer enger an die einzige Macht, an die römische Kirche, die sie durch Buße nach Beichte von ihrer Schuld befreit, auch sie ist ganz, wie der Priester, zum Werkzeug der Kirche geworden.

Und der Staat, der sich jederzeit leicht von den Pflichten der merkwürdigen Beichtfragen und Beichtgesprächen in Kenntnis setzen kann und ebenso sich von Amtsmißbrauch jederzeit durch gründlichste Nachforschung überzeugen könnte, was tut er? Ist er nicht verpflichtet, die Mädchen und Frauen zu schützen? Er schweigt seit Jahrhunderten, läßt geschehen, was da geschehen will, seit Jahrhunderten!

Und der unbeteiligte Deutsche, der von solchen schrecklichen Zuständen erfährt, was tut er? Gibt er sich etwa dazu her, die Beichtkinder und die Beichtväter auf das strengste zu verurteilen, ohne dabei an die entsetzlichen Studienverpflichtungen und Zölibatgelübde und die widernatürlichen Beicht-

pflichten genügend zu denken? Tut er dies, so wird er freilich die Hauptschuldigen und Hauptverantwortlichen für diese Zustände schonen und den anderen und ihren oft so schweren Seelenkämpfen ein zu strenger Richter.

Die sittliche Unterwühlung der Ehe, der heiligen Kraftquelle der Sippen eines Volkes.

Mag die Verführung vom Beichtvater aus auch noch so häufig sein, der Katholik kann sich immer wieder dabei beruhigen, daß es eben doch ein „Mißbrauch" des Beichtamtes ist, begründet in der „Sündhaftigkeit der menschlichen Natur", die trotz der Priesterweihe und täglichen Messe bestehen könne und gerade die Notwendigkeit der kirchlichen Sakramente gegen die drohenden Höllenstrafen auch für den Priester beweise. Sehen wir also von dem Mißbrauch des Beichtamtes ab und fragen wir nach der Wirkung des Amtes selbst auf die Ehe.

Der hochstehende Katholik ist voll überzeugt, daß die Morallehre der römischen Kirche seinem vom heiligen Ernst durchdrungenen Willen zur Wahlverschmelzung in der Ehe voll gerecht wird, da sie ja die Ehe ein „Sakrament" nennt. Wenn er dann hört, daß die Paarung nur dem Erzeugen der Nachkommenschaft dienen dürfe, so denkt er sich auch darunter hochstehende Motive, er ist zu sehr von Kindheit an daran gewöhnt. Er ahnt nicht, daß die Morallehre Liguoris auf mehr als 300 Seiten die Fragen des Beichtvaters und die Wertungen enthält, die sich mit den „Unzucht"-formen in der Ehegemeinschaft befassen. Die heilige Zweisamkeit der Gatten, die der Ehe Weihe gibt, ist den Gatten genommen. Ihr Heim hat eine Türe zum Beichtstuhl hin. Das Ohr des Beichtvaters erlauscht die trautesten Stunden, und dadurch, daß besonders die Frau genaue Auskunft geben muß über jede Art der Liebkosung, ist die Ehe ihrer Keuschheit an sich schon völlig beraubt. Wie der Beichtvater dabei beschaffen sein darf, haben wir schon gehört. Es wird

ferner nicht gefragt, ob die Gemeinschaft der Gatten entweihte, unheilige, ja sittlich tiefstehende, erbärmliche Genügsamkeit ist, weil eine seelische und ausschließliche Neigung den Gatten fehlt und hierdurch jede Liebkosung Unzucht wird. Sondern es finden Abstufungen von der läßlichen bis zur Todsünde unter grauenvoller Ausführung von Einzelheiten auch für hochstehende Ehegatten Anwendung.

So gottfern solche Wertungen Liguoris auch sind, sie halten sich noch nicht einmal an ihrem eigenen, kläglichen Grundsatz. Die Paarung soll nur der Kindererzeugung dienen, sagt diese Moral. Da eine einzelne Frau aber nur eine sehr begrenzte Zahl von Kindern austragen kann, so müßte also die Paarung nur in sehr enger Begrenztheit erlaubt sein. Der hl. Liguori gibt aber bis ins einzelne Anweisungen, die eine Zügellosigkeit des Gatten gestatten, wie sie kaum in einer Deutschen Ehe zu denken ist, noch nicht einmal Schonung heischende Zeiten, ja noch nicht einmal die Monate der Mutterschaft selbst sollen vom Gatten Schonung fordern! Hiermit fehlt dieser ungeheuerlichen Ehemoral der letzte Schatten, wenn auch eines irrigen, so doch ernst durchgeführten Grundsatzes.

Neben der Unterwühlung der trauten Abgeschlossenheit einer Deutschen Ehe durch die Fragen des Priesters über die vertrautesten Liebkosungen wird die sittliche Grundfeste, auf der der Deutsche seine Ehe überhaupt nur aufbauen kann, nämlich die restlose, gegenseitige Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, von der Moral der römischen Kirche, von der Moral Liguoris, unterwühlt.

Schon bei Eintritt in die Ehe gestattet der hl. Liguori in Übereinstimmung mit dem Jesuiten Gury der Braut, den Bräutigam zu belügen in bezug auf ihr Vorleben und die Tatsache einer vorehelichen Mutterschaft aus der Gemeinschaft mit einem anderen Manne. Es wird dafür der berühmte „Casus" Gurys von dem Mädchen Bibiana angeführt, die am Tag vor ihrer Ehe mehrmalige Hingabe an andere Männer und Mutterschaft von ihnen beichtet und ihr

Kind in einem Krankenhaus untergebracht hat. Bibiana darf dies dem Bräutigam verbergen „weil dieser Fehler dem Bräutigam nicht schädlich ist“. . . . „Sie kann auch, gefragt, ihm verstecken, indem sie mehrdeutig antwortet . . . Anders aber ist es, wenn die Sache nicht so geheim ist, daß sie niemals vom Bräutigam entdeckt werden kann.“ (Lig. Bd. VI n. 865 n. Graßmann.)

Hierdurch beginnt dieses „Sakrament der Ehe“ mit einer unerhörten Lüge, und die Familie ist auf Lug und Trug aufgebaut. Forderungen der Wahrheit des Bräutigams gegenüber der Braut bestehen überhaupt nicht. Offenbar ist das Verschweigen, Lügen und Betrügen des Bräutigams gegenüber der Braut eine selbstverständliche Erlaubnis!

Das „Sakrament“ der Ehe, das nach Liguori mit Lug und Trug beginnen kann, darf auch mit Lüge und Meineid aufrechterhalten werden.

Die Moral Liguoris erlaubt der Ehefrau, den Ehebruch dem Manne gegenüber unter Eid zu leugnen, während doch gerade die Wahrheit und restlose Ehrlichkeit der Gatten zueinander in einem solchen ernsten Falle die einzige Möglichkeit ist, der zerstörten Einehe noch einmal eine sittliche Würde zu geben.

„Eine Ehebrecherin kann dem Manne gegenüber den Ehebruch leugnen, indem sie dabei denkt: ich habe ihn nicht so begangen, daß ich ihn gestehen müßte. Sie kann auch sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da sie fortbesteht; und wenn sie den Ehebruch gebeichtet hat, kann sie sagen: ich bin unschuldig.“ (Nach Hoensbroech.)

Mit der Lüge auf der Stirn, mit dem Meineid belastet, soll also die Frau dem Manne von nun angehören. Der Auswirkung ihres Ehebruches darf sie durch Lüge davonlaufen, und das alles, trotzdem die Ehe als „Sakrament der Kirche“ gilt!

Eine Forderung an den Ehemann gegenüber der Ehefrau, eine stattgehabte Gemeinschaft mit anderen Frauen ehrlich

einzugestehen, besteht für den Heiligen offenbar überhaupt nicht!

Reinkatholische Ehen werden also unter Umständen solch furchtbaren Ratschlägen ausgesetzt, aber diese erblassen gegenüber den „Pflichten“, die mit Inquisitionsflammen über den Ehen mit einem Andersgläubigen züngeln und das Vertrauen von Eltern und Kindern zueinander, ja jeden moralischen Zusammenhalt völlig untergraben.

Liguori macht es zur Pflicht, daß sich Eltern und Kinder gegenseitig wegen Ketzerei anzeigen, also auch verbrecherischen Glaubensverfolgungen und dem Glaubensmord aussetzen!

„Wegen Ketzerei müssen Kinder ihre Eltern und Eltern ihre Kinder anzeigen.“ (Nach Hoensbroech.)

Wir sehen, eine Deutsche Ehe muß auch ohne Mißbrauch des Beichtamtes in ihren sittlichen Grundfesten durch die Liguorimoral unterwühlt werden.

Die Päpste und Liguori.

Ehe ich nun die päpstlichen Lob- und Anerkennungsbezeugungen für des hl. Liguori Morallehre wiedergebe, mache ich zur Erklärung dieses Rätsels auf die Tatsache aufmerksam, daß die Morallehren vor Liguori, sowohl von nichtjesuitischen Katholiken als von den Jesuiten Sanchez, Suarez, Busenbaum, Gury und anderen noch „weniger strenge“ waren, wie die Päpste dies ausdrücken, d. h. noch tief unter Liguori standen. Unter den Blinden ist der Einäugige König, und unter den römisch-katholischen Morallehrern ist sogar Liguori ein Heiliger.

Alfons von Liguori, geboren 1696, Bischof von Santa Agata de Goti, wurde 1816 selig und 1839 heilig gesprochen.

Papst Gregor XVI. sagte in seiner Kanonisationsbulle vom 26. Mai 1839, „daß seine (des Liguori) Werke von den Gläubigen ohne jeden Anstoß durchforscht werden können“.

Papst Pius IX. ernannte ihn 1871 „auf inständige Bit-

ten aller Bischöfe zum Kirchenlehrer" und sagte, daß er in seinen Werken der Moraltheologie „einen sicheren Weg bahnte, auf welchem die Leiter der Seelen der gläubigen Christen ungehindert einherschreiten können".

In seinen Apostolischen Briefen vom 7. Juli 1871 erklärte er: „Wir bestätigen mit unserer apostolischen Autorität kraft des gegenwärtigen Erlasses den Doktortitel zu Ehren des S. Alphonsus Maria de Liguori... Wir verleihen ihm den Doktortitel von neuem und in der Weise, daß er in der ganzen katholischen Kirche immer als Doctor gehalten werde" (das heißt, daß seine Lehren für alle Katholiken Richtschnur sind), „daß die Bücher dieses Doktors ... nicht allein privatim, sondern öffentlich in Gymnasien, akademischen Schulen, ... Predigten und allen anderen kirchlichen Studien und christlichen Übungen zitiert, vorgetragen und, wenn es die Sache erfordern sollte, angewandt werden".

Papst Leo XIII. schreibt am 28. August 1879, „obwohl" die Lehren des hl. Liguori „den ganzen Erdkreis durchdrungen haben, so ist es doch zu wünschen, daß sie noch mehr und mehr verbreitet werden und in die Hände aller kommen". „Er hat herrlich die Frömmigkeit aller erregt und zeigt ihnen die Wege, auf welchen sie aus der Macht der Finsternis loskommen... Und um nicht zu sagen von seiner Moraltheologie, die auf der ganzen Erde die hochgefeiertste ist, welche in der Tat die sichere Norm bietet, welcher die Leiter des Gewissens folgen können."

Derselbe Papst schreibt am 13. März 1880: „Thomas von Aquino und Alfons de Liguori, die beiden ausgezeichneten Doktoren und ausschließlichen Führer der Hl. Kirche" und meint, „daß beide gleich weit von laxer Nachsicht... und ungebührlicher Strenge" seien.

Hieraus geht unwiderleglich hervor, daß alle römischen Morallehrer nicht zufällig, sondern pflichtgemäß sich auf Liguoris Lehre stellen müssen, da diese mit „apostolischer Autorität" für die „ganze katholische Kirche" als maßgebend vom päpstlichen Stuhle aus gekennzeichnet ist!

Des heiligen Liguori eigene Ernte aus seiner Lehre.

Die unselige Morallehre des Heiligen Liguori konnte sich auf ihn selbst nicht anders auswirken als auf Beichtväter und Beichtkinder.

Der Redemptorist Digskorn hat über das Leben des Gründers seines Ordens, des heiligen Liguori, ein Buch geschrieben, das, wie Graf Hoensbroech in seinem Buche „Das Papsttum" berichtet, von dem Ordensgeneral und vom Bischof von Regensburg gar sehr gelobt worden ist, also wohl nicht entstellt sein kann.

Wir erhalten dort eine Schilderung des achtzigjährigen Greises, an dem sich in dreißigjähriger Schriftstellerarbeit (er schrieb 41 Bände) seine eigene Lehre wohl voll ausgewirkt hatte.

Nach unserer Deutschen Auffassung ist das Greisenalter das abgeklärte Alter der Reife, der steten Gottnähe und Weisheit. Um der seltenen Menschen willen, die solche Reife erreichen, fühlt der Deutsche seit je Ehrfurcht vor dem Alter. Sehen wir uns gemessen an solcher Deutschen Auffassung des Greisenalters das Leben des Schöpfers der anerkannten Moral der römischen Kirche in den letzten Jahren, dicht an den Toren des ewigen Todes an. Dieses Leben muß doch nach der Auffassung des katholischen Verfassers und der beiden hohen Geistlichen, die die Schilderung lobten, offensichtliche Merkmale der römischen Heiligkeit gezeigt haben.

„Die dichtesten Finsternisse lagerten sich um seinen Geist und ließen ihn nicht nur nicht die Reinheit seines Gewissens sehen, sondern bewirkten auch, daß er sich in ein Meer von Sünden und Fehlern versenkt erblickte. Überall gewahrte er Sünde, bei jedem Schritt fürchtete er zu stürzen, die namenloseste Angst, in der Ungnade Gottes zu sein, verfolgte ihn auf allen Wegen. Er, der Tausende und Tausende Seelen geleitet, schien unfähig, auch nur eine seiner Handlungen zu beurteilen; er, der der Welt den Sitten-Maßstab in die Hand gegeben, war in eine Perplexität (= Verwirrung)

geraten, die schwer bei dem scheuesten Anfänger im geistlichen Leben zu finden wäre."

„Es machte einen betrübenden Eindruck, wenn man den Heiligen sah, in Tränen aufgelöst, in unerhörter Gewissensangst; wenn man ihn seufzen hörte: ‚Wer weiß, wer weiß, ob ich in der Gnade Gottes bin und ob ich mich rette?' Wenn man ihn vor seinem großen Kreuze in flehender Stellung erblickte und ihn beten hörte: ‚Mein Jesus, laß mich nicht verdammt werden', oder: ‚Verstoße mich nicht in die Hölle, denn in der Hölle liebt man nicht.' Oft kam es ihm vor, in der Hölle zu sein. Ein Pfarrer, der ihn besuchte, fand ihn ernst; er sagte: ‚Monsignore, ich sehe sie melancholisch. Sie müssen doch fröhlich sein!' ‚Fröhlich?' erwiderte Alfonsus, ‚ich leide Höllenqualen.' Von besonderer Bitterkeit wurde dieses Leiden, wenn es ihn, was häufig geschah, gerade dann überfiel, wenn er den göttlichen Heiland genießen sollte. Er brannte von dem heißesten Verlangen nach der Kommunion, auf der anderen Seite hielt ihn der Gedanke seiner Unwürdigkeit, die Furcht, seine Kommunion könnte zu einem Sakrileg werden, mit marternder Gewalt zurück. Oft konnten ihn nur lange Zusprüche trösten; ein paarmal war alles Zureden umsonst. Und wie schmerzlich war es ihm nicht, wenn er dann bei Aufheiterung der Seele den erlittenen Verlust bedachte! Eines Morgens vermochte er bis zur letzten Stunde die Furcht vor der Kommunion nicht zu überwinden, erst gegen Mittag wurde es lichter im Gemüte. Dann rief er weinend: ‚Gebt mir Jesus!' Da alle schon die Messe gelesen hatten, mußte man ihn in die Kirche tragen, wo man ihm die Kommunion reichte."

„Mehrmals steigerten sich seine Ängste derart, daß man fürchtete, er könne den Verstand verlieren, so trostlos, so gepreßt war er, und so erschütternde Klagen ließ er hören."

„Mit den Skrupeln quälten die Seele mancherlei Versuchungen. Bald sah er sich zur Eitelkeit, bald zur Anmaßung, bald zum Mißtrauen versucht; oft kamen ihm die lebhaftesten Regungen des Unglaubens; es war kein Laster,

das ihn nicht irgendwie gereizt hätte, selbst Sinnlichkeit und Fleischeslust überfielen ihn, obwohl er, welk und abgestorben, eher eine Leiche als einem Menschen glich. ‚Ich bin acht- und achtzig Jahre alt,' klagte er eines Tages, ‚und das Feuer meiner Jugend ist noch nicht erloschen.'"

„Um Trost in den Skrupeln und Widerstandskraft in den Versuchungen zu finden, wandte er sich zur Buße und zum Gebete. Oft half dies schnell."

„Zuweilen war auch das Gebet nicht imstande, die Wolken, die seinen Geist umdusterten, zu zerstreuen; es wurde selbst zur Quelle neuer Besorgnis. ‚Ich spreche zu Gott', bekannte er einmal P. Villani, ‚und mir scheint, als schleudere er mir jedes Wort zurück, das ich spreche' . . ."

„Den vollen Ausdruck dieser Hingebung fand er im Gehorsam gegen seine geistlichen Führer P. Villani und P. Mazzini, die denn auch, wenn sich an keinem Punkte der Faden seiner Hoffnung mehr anknüpfen ließ, als allerletztes Mittel zu Hilfe gerufen wurden. Zu P. Villani schleppte er sich öfters, solange er noch gehen konnte, in den Stunden ärgster Bedrängnis, zuweilen sogar des Nachts vom oberen Stockwerk herunter, um ein Wort des Gehorsams zu vernehmen, in welches er sich vor seinen Feinden wie ein gehetztes Wild in eine sichere Höhle flüchten konnte. Nicht selten aber kostete ihm der Gehorsam einen neuen Kampf. Geübt in den Dingen der Moral, boten sich ihm nur allzu schnell Zweifel und Schwierigkeiten, und die Gründe P. Villanis wollten ihm nicht immer zur Widerlegung derselben genügen, doch unterwarf er sich schließlich dem Ausspruche des geistlichen Führers und tat sich alle Gewalt an, dem Verstande, der widerstrebte, Halt zu gebieten."

Nun werden fünf Versuchungen des Teufels geschildert, die diesen 88jährigen Heiligen noch befallen, und offenbar liegt in ihrer Überwindung schon ein Zeichen der Heiligkeit für den Verfasser des Lebensbildes! Der letzte Besucher, der sich an den 88jährigen heranmacht, trifft ihn in einer Stunde, in welcher „die heftigsten Versuchungen unlauterer Natur

den Greis bedrängten. Alfonsus, der nicht ahnte, wer der Besucher wäre, teilte demselben seine Versuchung mit, teils um sich zu demütigen, teils um Rat zu bekommen. Wie staunte er, als ihm der falsche Freund die Antwort gab, er solle sich nur keine Skrupel machen und dem erregten Begehren einfach entsprechen, das sei das sicherste Mittel, der lästigen Versuchung Herr zu werden ... Alfonsus erschauderte ... und die heiligsten Namen Jesu und Maria ausrufend, sprang er ... auf".

Die Akten des Selig- und Heiligsprechungsprozesses berichten: „Er beichtete mehrmals am Tage ... Um Lobsprüchen auszuweichen, stellte er sich borniert, stumpfsinnig und dumm ... Er trank keinen Tropfen Wasser, ohne vorher den Beichtvater um Erlaubnis zu bitten. An drei Tagen in der Woche aß er nur Wasser und Brot, so daß er vor Hunger kaum aufrecht stehen konnte; von den Fischen aß er nur den Kopf. Häufig nahm er seine Mahlzeiten, einen schweren Stein um den Hals, auf dem Boden sitzend und von Katzen umgeben. Als ihm Freitag wegen seiner Kränklichkeit ein Huhn vorgesetzt wurde (am Freitag darf der Katholik keine Fleischspeisen essen), verwandelte er es durch das Kreuzzeichen in einen Seefisch. Er geißelte sich so fürchterlich, daß er Blut vergoß wie ein geschlachtetes Kalb, und einen Muskel der Hüfte so verletzte, daß er hinkte. Dazu trug er einen Bußgürtel mit spitzen Stacheln und eine Kette mit Häkchen um die Lenden. Eine Kiste voll von Geißeln und Marterwerkzeugen stand unter seinem Bette."

Prägt Euch das Bild dieses römischen Heiligen ein!

Der Heilige tagtäglich und allnächtlich von seinen vielen Sünden so geplagt, daß er mehrmals täglich genügenden Stoff zur Beichte hatte.

Der Stifter der allgemein gültigen Morallehre der römischen Kirche von Zweifel und Unsicherheit über seine Sünden und ihre Bewertungen so gefoltert, daß er immer wieder zu seinem Beichtvater eilt, ihn um Rat fragen muß und nur Ruhe findet, wenn er ihm blind gehorcht.

Der 88jährige Greis von „Begehrlichkeiten" geplagt, die er selbst für Unzucht erachtet.

Der ehrengekrönte Kirchenfürst und würdige Weise auf der Erde unter Katzen hockend, mit einem Stein an den Hals gehängt, sein Essen nippend. Um jeden Wassertropfen fragt er den Beichtvater um Erlaubnis, sein Leib ist voll Striemen und Blut, unter dem Bette ist die Kiste mit den Marterwerkzeugen, die ihm helfen sollen, seine Höllenangst zu bannen.

Und in dieser grauenvoll zerstörten, furchtbar verfallenen Seele in manchen Stunden das Aufdämmern einer richtigen Erkenntnis, die ihm die Todnähe erst gibt. Er, der den 300 000 römischen Priestern der Erde und all den ungezählten Millionen von Beichtkindern alljährlich und Jahrhunderte hindurch durch seine furchtbaren Moralwertungen ein so ungeheuerlich verzerrtes Bild des Göttlichen und des Gutseins in die Seele hämmerte, ahnt dicht an den Pforten des ernsten, schweigsamen, ewigen Todes, welcher Gotteslästerungen er sich auf dieser heiligen Gotteserde erkühnt hatte. Er hat beim Gebet das Gefühl, als ob Gott selbst ihm jedes seiner Worte zurückschleudere!

„Seht, welch ein Heiliger," welch ein Moralschöpfer! Seht lange hin und vergeßt diesen Anblick nie wieder, solange ihr lebt! Vergeßt aber auch von Stunde an nie, daß jeder Einzelne diese Lehren dieses Heiligen an Macht und Einfluß über kommende Jahrhunderte hin stärkt, der der römischen Kirche angehört und in ihrer Lehre seine Kinder aufzieht. Vergeßt nicht, daß laue Gleichgültigkeit und ein bequemes Geschehenlassen viel furchtbarer ist und viel verwerflicher, als die gottfernen Lehren dieses Menschen, der es bei all seinen unseligen Irrtümern über das Wesen des Göttlichen und des Gutseins doch ernst, bitter ernst nahm mit seiner Lehre, bis zur völligen Selbstzerstörung ernst. So nehmt sie denn ebenso ernst!!

Und mit dem Bilde dieses Greises vor Euren Augen geht mit mir auf die feierlich einsamen Felsen des Hochgebirges,

zu jener Deutschen Greisin, die ich in dem Werke „Triumph des Unsterblichkeitwillens“ jenen Träumer finden ließ, der vergeblich den Sinn unseres Seins umsann. Er fand sie in feierlicher Versenkung in göttlicher, weltferner Abgeklärtheit, die nahe Stunde der ewigen Verhüllung im Tode erwartend. „Aufrecht lehnend am Felsen, umrahmt von dem leuchtenden Firnschnee der Haare,“ sieht er sie, den Blick in endlose Weiten gerichtet. Statt „des blöden Verkümmerns in Stumpfheit unwirklich helleuchtende Augen, von Weisheit erfüllte. Ihr schon nahe, wagt er nicht näher zu schreiten und fragt erschüttert: Wer bist Du, der Du dem Tode so nahe, kraftvoller, wacher, hellichter blickest als blühende Jugend?“ Von ihr, der Ehrfurchtgebietenden, die von sich sagt: „Nun ruh' ich erlöst und schaue hinab auf die Täler der Toten, das köstliche Gut . . . ich fand es auf diesen Höhen,“ läßt sich der Träumer in der Stunde des sinkenden Tages auf Bergeshöhen den heiligen Sinn seines Seins und die Lehren des Gutseins enthüllen.

Liguori und Talmud.

Diese Beispiele mögen genügen. Wer sich durch sie nicht ein Urteil bilden kann, dem helfen auch nicht die vielen hundert Seiten der Schmutzergüsse Liguoris und anderer römischer Morallehrer. Wenn wir die Lehren des heiligen Liguori mit den Talmudlehren der Juden vergleichen, so sehen wir zwar eine große Ähnlichkeit:

beide sind abgründige Unmoral,

aber wir sehen auch einen großen Unterschied: Der Jude ist durch die Gesetze Moses durch Forderungen gegen seinen Blutsbruder (fälschlich von den Christen mit dem Wort „Nächster“ übersetzt!) gebändigt und darf seine Betrügereien, seinen Diebstahl, sein Morden, sein Ehebrechen usw. nur auf die Nichtjuden beschränken, hier freilich verpflichtet der Talmud ihn sogar dazu.

Aber es waltet über der grauenvollen Unmoral des

Talmud als letzter einziger Schimmer eines göttlichen Naturgesetzes der Zusammenhalt mit den Blutsgeschwistern.

Der Liguorimoral fehlt dieser letzte Schimmer göttlicher Naturgesetze!

Wie sollte deshalb je ein nichtjüdisches Volk die sittliche Kraft haben, über den Juden im Geisteskampf zu siegen, wenn es sich diese sittliche Kraft völlig bricht, weil es eine ebenso tiefstehende, ja durch den Verrat an dem Blutsbewußtsein und den Rassepflichten noch tiefer stehende Moral über sich anerkennt?

Wenn ihr nicht die Kraft habt, sie abzulehnen, so seid ihr ebenso unfähig, je von den Juden freizuwerden wie die Protestanten, die Juden noch als ihre „Erzväter“ feiern, die sich Abraham, der sein Weib zweimal an fremde Könige verkuppelte, zum „Glaubensvorbild“ nehmen und sich vom Rabbinersohn Paulus zur Bescheidenheit gegenüber dem auserwählten Judenvolk, als der Wurzel, „aus der das Heil der Völker stammt“, ermahnen lassen.

Seid aber auch nicht so verkommen, daß Ihr meint, es ginge Euch nichts an, was Eure Kirche lehrt. Jeder einzelne, ob Geistlicher oder Laie, der Glied einer Kirche bleibt, erklärt sich restlos einverstanden mit ihrer Lehre, ihrem Tun und ihrem Unterlassen. Er ist für alles mitverantwortlich, ganz ebenso wie jeder Freimaurer und Jesuit, für den Orden, dem er angehört.

Unser Geisteskampf gegen die Juden, die unser Volk „fressen“ wollen, kann nur von Menschen siegreich geführt werden, die sich von der letzten moralischen Unklarheit in ihrem Denken und Handeln freigemacht haben.

Wenn Ihr hierzu die Kraft nicht habt, dann beugt Euch stumm und willig unter Judas Joch.

Werke der

Frau Mathilde Ludendorff

(Dr. med. von Kemnitz)

Das Weib und seine Bestimmung

Ein Beitrag zur Psychologie der Frau und zur Neuorientierung ihrer Pflichten

Dritte verm. Aufl. 1927. 192 Seiten. Geh. M. 4.—, in Ganzleinen geb. M. 5.50

Erotische Wiedergeburt

Dritte verbesserte Auflage. 1923. 210 Seiten. Geheftet M. 4.—, geb. M. 5.—

Triumph des Unsterblichkeitwillens

1922. 372 Seiten. Geheftet M. 5.—, Halbleinen gebunden M. 6.—

1. Teil: Wie die Seele es erlebte

Geheftet M. 2.—

2. Teil: Wie die Vernunft es sah

Geheftet M. 3.—

Der Seele Ursprung und Wesen

1. Teil: Schöpfunggeschichte

2. Auflage. 1928. 80 Seiten. Geheftet M. 3.—, Ganzleinen M. 4.—

2. Teil: Des Menschen Seele

1926. 260 Seiten. Geheftet M. 5.—, Ganzleinen M. 6.—

3. Teil: Selbstschöpfung

1927. 212 Seiten. Geheftet M. 4.50, Ganzleinen M. 6.—

Der göttliche Sinn der völkischen Bewegung

1928. 11.—15. Tausend. Geheftet M. —.25

Die Allmacht der reinen Idee

Geheftet M. —.40. (z. Zt. vergriffen)

Deutscher Gottglaube

7.—11. Auflage. 1929. 78 Seiten. Geheftet M. 1.50, Halbleinen geb. M. 2.—

Zu beziehen durch: **Ludendorffs Volkswarte-Verlag, G. m. b. H.**
München, Promenadeplatz 16a/4

Erich Ludendorff

„Vernichtung der Freimaurerei durch Enthüllung ihrer Geheimnisse"

1. Teil

Selbstverlag des Verfassers — Preis M. 1.50 (nur ungebunden)

Das Werk ist eine erschütternde, auf Geheimquellen beruhende Darstellung der furchtbaren Schuld, die die Freimaurerei durch ihr Ritual an dem einzelnen Menschen vollzieht, indem sie ihm das Rassegefühl, den völkischen Stolz und männlichen Willen bricht und ihn als künstlichen Juden zum willenlosen Werkzeug des jüdischen Volkes macht. In den Mitteilungen der Großen Landesloge von Sachsen schreibt Br. Rud. Klien-Leipzig, Apollo: „. . . denn dieses jüdische Ritual ist üblich und gültig in allen Freimaurer-Logen der Erde."

40.—50. Tausend

Erich Ludendorff

Kriegshetze und Völkermorden

in den letzten 150 Jahren im Dienste des „allmächtigen Baumeisters aller Welten"

Vernichtung der Freimaurerei durch Enthüllung ihrer Geheimnisse

2. Teil

Selbstverlag des Verfassers — Preis M. 2.— ungebunden, M. 3.— Leinen

Das Werk enthüllt die entsetzliche Auswirkung freimaurerischen Wirkens in den Völkern und die Zusammenarbeit der Juden, Jesuiten und Freimaurer. Es schildert die Blutschuld der überstaatlichen Mächte in jenem Zeitraum von 150 Jahren, ihre Alleinschuld am Ausbruch des Weltkrieges und an der Verelendung der Völker nach diesem Kriege. Sie beweist das Wort Ludendorffs, daß die Völker gemordet werden nicht nur durch Revolutionen und Kriege, sondern indem ihnen ihr Blut, ihr Glaube, ihre Kultur und Wirtschaft geraubt werden.

11.—14. Tausend. Erweiterte Auflage

Mathilde Ludendorff

(Dr. med. M. von Kemnitz)

Der ungesühnte Frevel

an Luther, Lessing, Mozart und Schiller
im Dienste des „allmächtigen Baumeisters aller Welten"

Selbstverlag des Verfassers — Preis M. 2.— ungebunden, M. 3.— Leinen

Diese Auflage ist gegen die früheren erheblich erweitert und umgestaltet; sie ist ein neues Werk geworden. Besonders der Betrug Melanchthons an der Reformation Luthers ist durch Quellen von Luthers Zeitgenossen vollends enthüllt und das schauervolle Schicksal Mozarts noch eingehender mit Quellenmaterial belegt. Das Verbrechen der Geheimorden an den Geisteshelden unseres Volkes ist unwiderleglich in seiner grauenvollen Wirklichkeit erwiesen!

Zu beziehen durch: **Ludendorffs Volkswarte-Verlag, G. m. b. H.,**
München, Promenadeplatz 16a/4

Lest Ludendorffs Volkswarte

Sie ist das einzige Blatt, in dem General Ludendorff und Frau Dr. Mathilde Ludendorff schreiben.

•

Sie kämpft gegen die überstaatlichen Mächte, Juden, Jesuiten, Freimaurer und Okkultbrüder als die Urheber alles Kriegs- und Wirtschaftselends bei uns und den Völkern der Erde, als die Feinde jeder völkischen Regung und Freiheitsstrebens.

•

Sie kämpft für des Deutschen Volkes lebendige Einheit in Blut, Glaube, Kultur und Wirtschaft, sie ist damit auch Wegweiser den anderen Völker der Erde.

•

Sie ist das Blatt des freien Deutschen, der jegliche Bindung und Beugung unter die überstaatlichen Mächte ablehnt, sie dient der Arterhaltung, Freiheit und Wohlfahrt des Volkes.

•

Bezugspreis durch die Post M. 1.06 monatlich.
Bezugspreis durch Streifband M. 1.35 monatlich.

Ludendorffs Volkswarte-Verlag G. m. b. H.
München, Promenadeplatz 16a/4

Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, München